

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Theologie an der Universität Hamburg

Vom 12. Juni 1999

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 12. Oktober 2001 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Evangelische Theologie am 12. April 2000 auf Grund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 95), in Verbindung mit § 126 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) beschlossene Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Theologie an der Universität Hamburg nach Stellungnahme des Akademischen Senats nach § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätzliches

(1) Studierende der Evangelischen Theologie können ihr Studium mit einer Diplomprüfung abschließen.

(2) Die Diplomprüfung dient dem Nachweis gründlicher Fachkenntnisse und der Fähigkeit, wissenschaftlich zu arbeiten und zu urteilen. Sie ist ein berufsqualifizierender Abschluss des Studiums.

(3) Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Evangelische Theologie den akademischen Grad „Diplom-Theologe“ bzw. „Diplom-Theologin“.

§ 2

Studiendauer

(1) Die Studienzzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, aber nicht muss, beträgt bis zum Abschluss der Diplom-Vorprüfung in der Regel vier Semester und bis zum Abschluss des gesamten Studiums einschließlich der Diplomprüfung weitere fünf Semester (Regelstudienzeit). Die Zeit für den Erwerb von Kenntnissen in den Alten Sprachen (Hebräisch, Griechisch und Latein) ist hierin nicht enthalten (s. Studienordnung § 3 und § 4).

(2) Es sollten in der Regel sechs Semester nach dem Bestehen der letzten Sprachprüfung studiert werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Es besteht die Möglichkeit, unabhängig von der Studienzzeit zur Prüfung zugelassen zu werden (§ 59 Absatz 3 HmbHG).

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat setzt einen Prüfungsausschuss ein. Dieser ist zuständig für

- a) die Organisation der Prüfungen,
- b) die Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten gemäß dieser Prüfungsordnung,
- c) die Kontrolle zur Einhaltung der Prüfungsbestimmungen.

(2) Der Prüfungsausschuss ist nicht für die Bewertung von Prüfungsleistungen zuständig. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs,
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren und der dieser Gruppe gemäß § 166 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG (in der bis zum 27. Juli 2001 geltenden Fassung) zugeordneten Dozentinnen bzw. Dozenten,
- eine Hochschulassistentin bzw. ein Hochschulassistent oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine Dozentin bzw. ein Dozent nach § 167 Absatz 1 HmbHG (in der bis zum 27. Juli 2001 geltenden Fassung),
- ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Der Fachbereichsrat wählt auf Vorschlag der Gruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt für das studentische Mitglied ein Jahr, für die übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(4) Den Vorsitz des Prüfungsausschusses erhält stets die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereiches. Den stellvertretenden Vorsitz erhält eine Person, die vom Prüfungsausschuss aus der Gruppe der ihm angehörenden Professorinnen bzw. Professoren gewählt wird.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

(6) Der Prüfungsausschuss kann der bzw. dem Vorsitzenden Aufgaben übertragen. Er tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Vorgänge verpflichtet.

(7) Bei einem Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses befasst sich dieser erneut mit der Angelegenheit. Hilft er dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab und wird der Widerspruch aufrecht erhalten, so ist er dem Widerspruchsausschuss gemäß § 66 HmbHG zuzuleiten.

§ 4

Prüferinnen bzw. Prüfer und Prüfungsgegenstände

(1) Prüfungsberechtigt sind die hauptberuflich tätigen Professorinnen bzw. Professoren und die Habilitierten, die dem Fachbereich zur Zeit der Prüfung angehören. Andere Angehörige des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals sowie Lehrbeauftragte können für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag gleich qualifizierte Personen, die hauptberuflich an gleichrangigen Institutionen tätig sind, als Prüferinnen bzw. Prüfer hinzugezogen werden.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt für jede mündliche Prüfung eine Prüfungsvorsitzende bzw. einen Prüfungsvorsitzenden und eine Prüferin bzw. einen Prüfer aus dem unter Absatz 1 genannten Personenkreis, ferner eine Protokollantin bzw. einen Protokollanten.

(3) Für die wissenschaftliche Hausarbeit kann die Kandidatin bzw. der Kandidat die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und für die mündlichen Prüfungen die Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Auch können für die wissenschaftliche Hausarbeit und nach Maßgabe von § 23 Absatz 3 für die mündlichen Prüfungen Themenbereiche vorgeschlagen werden. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Die Festlegung des Themas der wissenschaftlichen Hausarbeit erfolgt durch die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter, die der Prüfungsgegenstände der mündlichen Prüfungen durch die Prüferinnen bzw. Prüfer.

§ 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, werden angerechnet. Die Anrechnung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll. Satz 1 gilt auch für Diplom-Vorprüfungen. Eine Diplom-Vorprüfung, die gemäß § 11 zu erbringenden Teilprüfungen nicht enthält, kann unter Auflagen anerkannt werden, sofern diese Teilprüfungen nicht Gegenstand der Diplomprüfung sind.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sowie die entsprechenden Studienzeiten, die in einem anderen Studiengang der Universität Hamburg oder an einer anderen Universität bzw. gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, sind anzurechnen, sofern sie gleichwertig sind.

(3) Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von entsprechenden Studienzeiten an ausländischen Hochschulen sind die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Gleichwertigkeit sind sie anzurechnen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(4) Für Studien- und Prüfungsleistungen sowie die entsprechenden Studienzeiten, die in staatlich anerkannten Fernstudien erworben worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Nicht an Hochschulen erworbene Leistungsnachweise können, soweit sie inhaltlich gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet werden. Die Erste Theologische Prüfung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche wird als dem Diplom im Sinne dieser Ordnung vollständig gleichwertig anerkannt, wenn diese Prüfung in Hamburg abgelegt worden ist. Auf Antrag verleiht der Fachbereich Evangelische Theologie erfolgreichen Absolventinnen bzw. Absolventen dieser Prüfung den Hochschulgrad „Diplom-Theologin“ bzw. „Diplom-Theologe“ (vgl. § 30).

(5) Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die Benotungen – soweit die Benotungssysteme vergleichbar sind – übernommen und nach Maßgabe von § 24 in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Benotungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die Anerkennung im Zeugnis kenntlich gemacht. Dabei soll die Ursprungsnote zitiert werden.

(6) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(7) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel nach der Einreichung des Zulassungsantrages; auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann über die Anrechnung auch schon vorher entschieden werden.

§ 6

Unterbrechung

(1) Wird das Prüfungsverfahren von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unterbrochen, ist der Grund der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Hierbei sind Mutterschutzfristen sowie Krankheitszeiten eines zu betreuenden Kindes zu berücksichtigen. Über die geltend

gemachten Gründe entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und legt gegebenenfalls eine angemessene Unterbrechungsfrist fest. Auf eine Darlegung von Gründen kann verzichtet werden, wenn offensichtlich ist, dass eine Krankheit vorliegt.

(2) Wird eine Unterbrechungsfrist nicht eingeräumt oder von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten als nicht angemessen angesehen, geht die Entscheidung an den Prüfungsausschuss über. Sie ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen und schriftlich zu begründen. Werden die geltend gemachten Gründe auch vom Prüfungsausschuss nicht anerkannt, so gelten verstrichene Termine als nicht eingehalten.

(3) Vollständig erbrachte Prüfungsleistungen werden durch eine Unterbrechung der Prüfung nicht berührt.

(4) Eine aus wichtigem Grund abgebrochene Prüfungsleistung ist erneut zu erbringen, ohne dass dies als Wiederholung gilt.

(5) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der eine Prüfungsleistung in Kenntnis eines den Abbruch rechtfertigenden Grundes vollständig erbringt, kann sich nicht mehr auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes während des Prüfungsteiles berufen.

(6) Unterbricht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Prüfungsverfahren, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, ist die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach nicht bestanden.

§ 7

Rücktritt

(1) Bis zu Beginn der mündlichen Prüfungen ist ein Rücktritt von der gesamten Prüfung möglich. Er ist schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen und zu begründen.

(2) Im Falle eines Rücktritts gilt die Meldung zur Prüfung als nicht erfolgt. Bei erneuter Meldung zur gleichen Prüfung kommt § 29 Absatz 3 und 4 sinngemäß zur Anwendung.

(3) Ein Rücktritt ist nicht möglich, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat gemäß § 24 Absatz 4 oder 5 die Prüfung nicht bestanden hat.

§ 8

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Erscheint eine Kandidatin bzw. ein Kandidat zu einem Prüfungstermin nicht oder werden die schriftlichen Hausarbeiten und die Klausuren nicht fristgerecht abgegeben, ohne dass eine Unterbrechungsfrist nach § 6 eingeräumt worden ist, wird für die jeweilige Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend“ (5,00) festgesetzt.

(2) Bei Verdacht eines Täuschungsversuches muss die Fortsetzung des begonnenen Prüfungsteils gewährt werden. Die bzw. der Aufsichtführende fertigt dabei über den Vorfall eine Notiz an, die dem Prüfungsausschuss vorzulegen ist. Nach Anhörung der Kandidatin bzw. des Kandidaten trifft der Prüfungsausschuss eine Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches. Liegt ein Täuschungsversuch vor, wird für die Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend“ (5,00) festgesetzt. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen und mit einer Begründung zu versehen.

(3) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Kandidatinnen bzw. Kandidaten gestört werden oder der Prüfungsverlauf beeinträchtigt wird, kann von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden, wenn das störende Verhalten trotz Abmahnung fortgesetzt wird. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,00) bewertet. Andernfalls ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung erneut zu erbringen, ohne dass dies als Wiederholung gilt.

II.

Diplom-Vorprüfung

§ 9

Ziel der Diplom-Vorprüfung

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus, die das Grundstudium abschließt.

(2) Mit der bestandenen Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er sich die inhaltlichen Grundlagen im Fach Evangelische Theologie, ein methodisches Instrumentarium sowie eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. Darüber hinaus dient die Diplom-Vorprüfung der umfassenden Studienberatung durch eine Professorin bzw. einen Professor oder eine Hochschuldozentin bzw. einen Hochschuldozenten.

(3) Die Diplom-Vorprüfung wird von Prüferinnen bzw. Prüfern gemäß § 4 Absatz 1 abgenommen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen.

§ 10

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsantrag

(1) Für die Ablegung der Diplom-Vorprüfung sind Bescheinigungen bzw. Leistungsnachweise zu erbringen über:

- a) den Erwerb der Sprachkenntnisse im Hebräischen, Griechischen und Lateinischen („Hebraicum“, „Graecum“, „Latinum“/„Kleines Latinum“);
- b) die Teilnahme an der Studienberatung am Anfang des ersten Semesters (allgemeine fachliche Beratung) sowie im Laufe des zweiten Semesters (individuelle Beratung im Rahmen der Studieneingangsphase);
- c) die Teilnahme an mindestens einer Lehrveranstaltung zur Einführung in das Theologiestudium;
- d) die Teilnahme an Vorlesungen, die zum Erwerb von Überblickswissen in den Fächern Altes Testament, Neues Testament und Kirchen- und Dogmengeschichte führen;
- e) die Teilnahme an je einem Proseminar in den Fächern
 - Altes Testament oder Neues Testament,
 - Kirchen- und Dogmengeschichte,
 - Systematische Theologie
 sowie über zwei im Rahmen dieser Proseminare angefertigte Proseminararbeiten, die mindestens mit „ausreichend“ benotet worden sein müssen. Eine Proseminararbeit muss in einem exegetischen Fach angefertigt worden sein. Diese oder eine andere muss innerhalb einer Frist von sechs Wochen geschrieben worden sein;
- f) die Teilnahme an einer einführenden Lehrveranstaltung in den Fächern Praktische Theologie oder Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaften;
- g) die erfolgreiche Teilnahme an bibelkundlichen Übungen zum Alten und Neuen Testament oder eine gleichwertige Bescheinigung.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist vier Wochen vor dem durch Aushang bekannt zu gebenden Prüfungstermin schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf;
- b) das Studienbuch;
- c) die unter Absatz 1 genannten Bescheinigungen bzw. Leistungsnachweise;
- d) eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine kirchliche Zwischenprüfung in demselben oder einem nach Maßgabe des Hochschulrechts verwandten Studiengang bestanden oder nicht bestanden hat, bzw. ob sie bzw. er sich in einem solchen Prüfungsverfahren befindet;
- e) eine Erklärung über die Zulassung von Zuhörerinnen bzw. Zuhörern nach § 23 Absatz 4;
- f) eine maschinenschriftliche Auflistung aller besuchten Lehrveranstaltungen nach Semestern und Disziplinen geordnet.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung; § 18 Absatz 4 gilt entsprechend. Er kann vorläufige Zulassungen aussprechen, wenn ein noch fehlender Leistungsnachweis bis zum Prüfungstermin nachgereicht werden kann.

§ 11

Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Als Prüfungsleistungen sind eine Klausur und zwei mündliche Prüfungen zu erbringen.

(2) Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung sind:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchen- und Dogmengeschichte.

Eines der exegetischen Fächer kann nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten ersetzt werden durch eines der Fächer Systematische Theologie, Praktische Theologie oder Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaften.

(3) In jedem der Prüfungsfächer ist jeweils eine Prüfungsleistung zu Grundwissen zu erbringen.

(4) Die Klausur wird nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten im Fach Altes Testament oder Neues Testament geschrieben.

(5) Die mündlichen Prüfungen finden im Fach Kirchen- und Dogmengeschichte und entweder in dem exegetischen Fach, in dem keine Klausur geschrieben worden ist, oder in dem Fach nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten statt (vgl. Absatz 2).

(6) Eine der mündlichen Prüfungen kann studienbegleitend im Anschluss an eine mindestens dreistündige Vorlesung stattfinden, die andere wird während der Diplom-Vorprüfung nach der Klausur abgenommen.

(7) Die Studien- und Prüfungsleistungen sollen von einer Prüferin bzw. einem Prüfer, die bzw. der die Diplom-Vorprüfung abnimmt, mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten insbesondere in Hinsicht auf eine mögliche Gestaltung des Hauptstudiums besprochen werden.

§ 12

Klausurarbeit

(1) In der Klausurarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Für die Anfertigung einer Klausurarbeit unter Aufsicht stehen drei Zeitstunden zur Verfügung. Von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann diese Frist körperbehinderten Kandidatinnen bzw. Kandidaten auf Antrag um bis zu einer Stunde verlängert werden.

(3) Für die Klausur sind die zulässigen Hilfsmittel festzusetzen. Über Art und Umfang der Hilfsmittel entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer.

(4) Die Klausurarbeit wird unter Aufsicht gefertigt. Die bzw. der Aufsichtführende wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

(5) Die Bewertung wird durch zwei Prüfungsberechtigte gemäß § 4 Absatz 1 vorgenommen. § 20 Absatz 6 und § 24 Absatz 1 gelten entsprechend.

§ 13

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Die Prüfungsinhalte sollen in einem deutlichen Zusammenhang mit Themen besuchter Lehrveranstaltungen stehen.

(2) Die mündlichen Prüfungen werden von einer Kommission gemäß § 4 Absatz 2 abgenommen. § 23 Absatz 1, 4 und 5 sowie § 24 Absatz 1 gelten entsprechend.

(3) Die mündlichen Prüfungen sollen jeweils 20 Minuten dauern.

§ 14

Zeitpunkt und Ergebnis der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abgelegt werden. Die Termine werden mindestens acht Wochen vorher durch Aushang bekannt gegeben. Die Diplom-Vorprüfung muss spätestens zu Beginn des siebten Fachsemesters abgelegt werden. Sind die für das Studium erforderlichen Kenntnisse in Latein, Griechisch oder Hebräisch nachzuholen, erhöht sich die Zahl der Semester um ein Semester je Sprache. Eine darüber hinausgehende Fristverlängerung ist nur im begründetem Einzelfall unter Auflagen möglich (vgl. Absatz 4).

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelnoten. § 24 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend.

(3) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die einzelnen Leistungen enthält. Die Bescheinigung ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Fachbereichs zu versehen. Als Datum der Bescheinigung ist der Tag anzugeben, an dem die Erfüllung der Prüfungsleistungen festgestellt wird.

(4) Wenn eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung erforderlichen Leistungsnachweise nicht in der Frist des Absatzes 1 erbracht hat, muss sie bzw. er sich innerhalb desjenigen Fachsemesters, zu dessen Beginn die Frist nach Absatz 1 endet, einer gesonderten Studienberatung bei einer bzw. einem Prüfungsberechtigten unterziehen. In dieser Studienberatung wird ein Zeitplan für den Abschluss des Grundstudiums und die Ablegung der Diplom-Vorprüfung festgelegt. Hält die Kandidatin bzw. der Kandidat den Zeitplan gemäß Satz 2 nicht ein, so ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden.

(5) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(6) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestanden Prüfungsleistungen und gegebenenfalls deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

§ 15

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, müssen im nächsten Semester wiederholt werden. § 29 Absatz 1 gilt entsprechend.

(2) Wenn eine zum zweiten Mal wiederholte Prüfung in einem Prüfungsfach ohne Erfolg abgelegt wird, ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden. In diesem Fall wird die Kandidatin bzw. der Kandidat zum weiteren Studium der Theologie mit dem Ziel Diplom nicht mehr zugelassen.

(3) Für die Wiederholung der Diplom-Vorprüfung gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Die Wiederholungen sind jeweils im Rahmen des folgenden Prüfungstermins vorzunehmen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

III.

Diplomprüfung

§ 16

Abschluss und Dauer des Prüfungsverfahrens

(1) Sofern keine Unterbrechung nach § 6 stattfindet, soll das Prüfungsverfahren in der Regel nach sieben Monaten abgeschlossen sein.

(2) Das Prüfungsverfahren ist vorzeitig abgeschlossen, wenn die Prüfung gemäß § 24 Absatz 4 oder 5 nicht bestanden ist.

§ 17

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Hamburg als ordentliche Studentin bzw. als ordentlicher Student im Fach Evangelische Theologie eingeschrieben ist oder war. Der Anspruch auf Zulassung bleibt auch nach der Exmatrikulation erhalten.

(2) Beantragt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der in demselben Studiengang vor der Prüfungskommission einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder vor einem kirchlichen Prüfungsamt die Prüfung nicht bestanden hat, die Zulassung zur Diplomprüfung, so muss sie bzw. er eine gesonderte Studienberatung bei Prüfungsberechtigten in den Fächern wahrnehmen, in denen die vorausgegangene Prüfung nicht bestanden wurde. In dieser Studienberatung wird

- a) ein Zeitplan für eventuell noch zu erbringende Studienleistungen festgelegt und
- b) ein Vorschlag aufgestellt, welche Prüfungsleistungen aus der vorausgegangenen Prüfung anerkannt werden können.

Aufgrund der Ergebnisse dieser Studienberatung entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 18 Absatz 4 über die Zulassung zur Diplomprüfung.

(3) Ein Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn eine vergleichbare Abschlussprüfung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder bei einem kirchlichen Prüfungsamt endgültig nicht bestanden wurde, oder wenn die in § 18 Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 18

Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist termingerecht und schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die Termine sind in der Regel im Mai und im November eines Jahres und werden durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder eines als gleichwertig anerkannten Abschlusses;
- b) ein kurzer tabellarischer Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des theologischen Ausbildungsganges;
- c) eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einer dem Ökumenischen Rat der Kirchen angeschlossenen Kirche. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss;

- d) der Nachweis über die bestandenen Prüfungen in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache (Kleines Latinum / Latinum, Graecum, Hebraicum);
- e) der Nachweis über die Diplom-Vorprüfung gemäß § 14 Absatz 4 oder einer ihr gleichwertigen Prüfung einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder vor einem kirchlichen Prüfungsamt;
- f) der Nachweis über die Immatrikulation an der Universität Hamburg (s. § 17 Absatz 1);
- g) das Studienbuch und eine nach Disziplinen geordnete Übersicht, die alle besuchten Lehrveranstaltungen enthält;
- h) die Scheine aus den Pflichtveranstaltungen gemäß § 10 Absatz 1 bis 6 der Studienordnung;
- i) die Seminararbeit sowie der Seminarschein in den Fächern, in denen gemäß § 22 Absatz 3 keine Klausur geschrieben werden soll;
- j) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits eine Abschlussprüfung in demselben Studiengang im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat.

(3) Dem Zulassungsantrag sind Angaben beizufügen über:

- a) das Fach, in dem die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben werden soll, und darüber, ob eine Gruppenarbeit gemäß § 20 Absatz 7 beabsichtigt wird;
- b) das Gebiet, in dem die zweite Hausarbeit im Fach Praktische Theologie angefertigt werden soll (s. § 21 Absatz 1 Buchstabe b);
- c) die gewählten Klausurfächer (§ 22 Absatz 2);
- d) das Wahlpflichtfach (§ 19 Absatz 2);
- e) Vorschläge für die Bestellung der Prüferinnen bzw. Prüfer und über die Gegenstände der wissenschaftlichen Hausarbeit sowie der mündlichen Prüfungen gemäß § 4 Absatz 3.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung. Es liegt in seinem Ermessen, insbesondere bei Bewerberinnen bzw. Bewerbern aus dem Ausland, Ausnahmen zuzulassen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ergeht schriftlich und ist im Falle einer Ablehnung des Zulassungsantrags mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 19

Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Zum schriftlichen Teil gehören die wissenschaftliche Hausarbeit (§ 20), zwei kleine schriftliche Hausarbeiten im Fach Praktische Theologie (§ 21) sowie drei Klausuren (§ 22). Der mündliche Teil der Prüfung besteht aus Einzelprüfungen in den folgenden Fächern:

- Altes Testament,
 - Neues Testament,
 - Kirchen- und Dogmengeschichte,
 - Systematische Theologie,
 - Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaften,
 - Praktische Theologie
- und in einem der Wahlpflichtfächer gemäß Absatz 2.

(2) Wahlpflichtfächer sind: Philosophie, Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sozialwissenschaften. Auf Antrag kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch ein anderes Fach gewählt werden.

(3) Die Diplomprüfung findet in folgender Reihenfolge statt:

1. Wissenschaftliche Hausarbeit,
2. Hausarbeiten im Fach Praktische Theologie,
3. Klausuren,
4. Mündliche Prüfungen.

§ 20

Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) In der wissenschaftlichen Hausarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat den Nachweis erbringen, dass sie bzw. er ein gestelltes Thema wissenschaftlich zu erarbeiten vermag.

(2) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt das Thema gemäß § 4 Absatz 3 fest. Der Ausgabetermin und der Tag der Abgabe der Arbeit sind aktenkundig zu machen.

(3) Für die Bearbeitung steht eine Zeit von drei Monaten zur Verfügung. Der Umfang soll 60 DIN A-4-Seiten (Text mit Anmerkungen) zu je 35 Zeilen mit maximal 65 Zeichen nicht überschreiten.

(4) Am Schluss der Arbeit ist zu versichern, dass sie selbständig angefertigt worden ist, dass andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen und inhaltlichen Anführungen aus der Literatur als solche kenntlich gemacht worden sind. Ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur ist beizufügen.

(5) Auf begründeten, rechtzeitig vor Ablauf der Frist eingereichten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Abgabefrist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis zu zwei Wochen verlängert werden. Können die weiteren Prüfungstermine dadurch nicht eingehalten werden, kann die Kandidatin bzw. der Kandidat den nächsten Prüfungstermin wahrnehmen.

(6) Die Arbeit wird von zwei Prüfungsberechtigten begutachtet und gemäß § 24 Absatz 1 benotet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Kommt bei einer Benotungsdifferenz ein Einverständnis zwischen den Begutachtenden nicht zustande, muss die

Arbeit einer dritten Prüferin bzw. einem dritten Prüfer zur Begutachtung vorgelegt werden. Wird auch dann ein Einverständnis nicht erreicht, wird die Note nach dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gemäß § 24 Absatz 3 errechnet. Abweichend von Satz 3 wird die Note auf „ausreichend“ festgesetzt, wenn zwei Begutachtende die Arbeit als „ausreichend“ und eine dritte bzw. ein dritter sie als „nicht ausreichend“ bewertet haben.

(7) Die wissenschaftliche Hausarbeit kann auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden, wenn die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Die Abgrenzung der Leistung erfolgt auf Grund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch Unterscheidung von fachlichen Gebieten bei interdisziplinären Arbeiten. Die Abgrenzung kann auch durch eine von den Mitgliedern der Gruppe vorzulegende zusätzliche Beschreibung der von der oder dem einzelnen bearbeiteten Teilgebiete oder Problemkreise der Arbeit erfolgen, die eine Abgrenzung des Beitrages der bzw. des Einzelnen ermöglicht. Ferner ist in einem Kolloquium festzustellen, ob der eigene Beitrag, der Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbstständig erläutert und vertreten werden kann. Über den Umfang der Arbeit ist abweichend von Absatz 3 eine gesonderte Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer zu treffen.

(8) Auf Antrag kann die Wissenschaftliche Hausarbeit während des Hauptstudiums, nicht jedoch vor Abschluss des sechsten Fachsemesters, als vorgezogene Prüfungsleistung angefertigt werden. § 18 Absatz 1 und 2 Buchstabe e), f), g) und i) gelten entsprechend. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss; die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend.

§ 21

Hausarbeiten im Fach Praktische Theologie

(1) Durch die Hausarbeiten im Fach Praktische Theologie soll gezeigt werden, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die im Studium erworbenen Kenntnisse und Methoden in praxisbezogenen Entwürfen anwenden kann. Es sind zwei Hausarbeiten anzufertigen, deren Umfang jeweils 15 DIN A-4-Seiten (ohne Anmerkungen) zu je 35 Zeilen mit maximal 65 Zeichen nicht überschreiten soll, und zwar:

- a) eine Predigt mit ausgeführter Exegese und Meditation,
- b) eine Hausarbeit aus den Bereichen:
Religionspädagogik, Seelsorge, Liturgik oder Kybernetik.

Die Themen werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer bestimmt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann wählen, in welchem Bereich die zweite Hausarbeit angefertigt werden soll.

(2) Die Frist für die Anfertigung der beiden Hausarbeiten beträgt insgesamt vier Wochen. Die Frist kann auf begründeten, rechtzeitig eingereichten Antrag um eine Woche verlängert werden.

(3) Die Bestimmungen des § 20 Absatz 4, Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 gelten entsprechend.

§ 22

Klausuren

(1) Die Klausuren haben das Grundwissen in dem jeweiligen Fach zum Gegenstand.

(2) Klausurfächer sind Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Dogmengeschichte (Theologiegeschichte), Systematische Theologie und Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaften. Von ihnen ist in drei Fächern je eine Klausur zu schreiben. Die Prüferin bzw. der Prüfer bestimmt, welche Hilfsmittel benutzt werden können.

(3) Bei Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die eine Diplom-Vorprüfung gemäß §§ 9 bis 15 abgelegt haben, entfällt die Klausurarbeit in dem Fach, in dem die Wissenschaftliche Hausarbeit angefertigt wurde, sowie in einem weiteren Fach ihrer bzw. seiner Wahl. Wird das Fach Praktische Theologie für die Wissenschaftliche Hausarbeit gewählt, so kann in einem anderen Fach nach der Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Klausur wegfallen. In diesem Fall muss jedoch in mindestens einem exegetischen Fach eine Klausur geschrieben werden. In Fächern, in denen keine Klausur geschrieben wird, ist dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Prüfung je eine im Laufe des Studiums angefertigte, benotete Seminararbeit vorzulegen. In den Fächern, in denen keine Klausur geschrieben wird, muss die mündliche Prüfung Grundwissen einschließen, es sei denn, es sind in ihnen bereits Grundwissennachweise in Form von Prüfungsleistungen erbracht worden.

(4) In jeder Klausur sind zwei Aufgaben aus verschiedenen Bereichen zu bearbeiten, wofür insgesamt vier Themen zur Wahl gestellt werden. Die Bereiche sind:

1. im Fach Altes Testament:
der Pentateuch, die Propheten, das übrige Schrifttum (nach der Einteilung der hebräischen Bibel);
2. im Fach Neues Testament:
die synoptischen Evangelien, das paulinische Schrifttum, das übrige Schrifttum;
3. im Fach Kirchen- und Dogmengeschichte (Theologiegeschichte):
die Alte Kirche, die Reformationszeit, das Mittelalter oder die Neuzeit;
4. im Fach Systematische Theologie:
Theologische Prinzipienlehre, Dogmatik, Ethik;
5. im Fach Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaften:
Missionswissenschaft, Ökumenewissenschaft, Religionswissenschaft (einschließlich Konfessions- und Kirchenkunde).

(5) In den Fächern Altes Testament und Neues Testament sind jeweils in einem Bereich die Aufgaben mit der Übersetzung und Exegese eines biblischen Textes zu verbinden.

(6) Für jede Klausur stehen vier Stunden zur Verfügung. Die Klausuren werden an drei verschiedenen Tagen angefertigt. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt.

(7) Die Bewertung wird jeweils von zwei Prüfungsberechtigten vorgenommen. Die Benotung erfolgt entsprechend der Regelung in § 20 Absatz 6.

§ 23

Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart der bzw. des Prüfungsvorsitzenden abgenommen. Wesentliche Inhalte, Ablauf und Ergebnis der Prüfungen werden von der bzw. dem Protokollierenden festgehalten. Das Protokoll wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer sowie der bzw. dem Prüfungsvorsitzenden unterzeichnet und ist ein Teil der Prüfungsakte.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Fach 20 Minuten.

(3) In den mündlichen Prüfungen wird vorrangig Spezialwissen geprüft. Die mündliche Prüfung muss wesentliches Grundwissen einschließen in den Fächern, in denen Grundwissen noch nicht durch eine Prüfungsleistung nachgewiesen ist (vgl. § 22 Absatz 3).

(4) Mitglieder der Hochschule können nach Maßgabe vorhandener Plätze an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer teilnehmen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Der Prüfungsausschuss kann die Öffentlichkeit auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten ausschließen, wenn sie für den Prüfling einen besonderen Nachteil besorgen lässt.

(5) Die Bewertung wird im Anschluss an jede Prüfung von der Prüferin bzw. dem Prüfer und der bzw. dem Prüfungsvorsitzenden vorgenommen. Die Note wird gemäß § 24 Absatz 1 festgesetzt.

§ 24

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|------------------|---|
| sehr gut (1) | = eine hervorragende Leistung; |
| gut (2) | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| befriedigend (3) | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |

ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

nicht ausreichend (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Benotung aller Prüfungsleistungen eines Faches. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die wissenschaftliche Hausarbeit findet hierbei keine Berücksichtigung. Die Noten der Scheine gemäß § 22 Absatz 3 stehen in dem betreffenden Fach jeweils anstelle der Klausurnote. Die Fachnote ist entsprechend der in Absatz 3 getroffenen Regelung auszudrücken.

(3) Die Gesamtnote der Diplomprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Benotung aller Prüfungsleistungen. Die wissenschaftliche Hausarbeit zählt dabei doppelt. Die Rundungsregelung von Absatz 2 gilt entsprechend. Die Noten der Scheine gemäß § 22 Absatz 3 werden nicht berücksichtigt.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 = ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,00 = nicht ausreichend.

(4) Wird die wissenschaftliche Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Diplomprüfung nicht bestanden und das Verfahren beendet. Dies ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vor Beginn der Klausuren schriftlich mitzuteilen.

(5) Werden mindestens zwei Klausuren mit „nicht ausreichend“ benotet, ist die Diplomprüfung nicht bestanden und das Verfahren beendet. Dies ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vor Beginn der mündlichen Prüfungen schriftlich mitzuteilen.

(6) Lautet die Fachnote in mindestens einem Fach „nicht ausreichend“ oder lautet die Gesamtnote „nicht ausreichend“, ist die Diplomprüfung nicht bestanden und das Verfahren beendet. Dies ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.

§ 25

Freier Prüfungsversuch

Legt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat nach ununterbrochenem Studium die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit ab und besteht sie nicht, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt (freier Prüfungsversuch). Die Studiensemester für den Erwerb von Sprachenkenntnissen werden dabei gemäß § 2 nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Besteht die Kandidatin bzw. der Kandidat die Prüfung, kann sie bzw. er auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin die Klausuren und mündlichen Prüfungen einmal vollständig wiederholen und dann entscheiden, welches Gesamtpf Prüfungsergebnis sie bzw. er gelten lassen will.

§ 26

Zeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, die Fachnoten sowie die Gesamtnote enthält.

(2) Gleichzeitig wird eine Diplom-Urkunde ausgestellt, durch die der akademische Grad einer Diplom-Theologin bzw. eines Diplom-Theologen verliehen wird.

(3) Zeugnis und Diplom-Urkunde werden von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

(4) Wird die Diplomprüfung nicht angetreten oder ist sie endgültig nicht bestanden, so kann der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt werden, wenn sie bzw. er eine Exmatrikulationsbescheinigung oder eine Bescheinigung über den Wechsel des Studienganges vorlegt. § 14 Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 27

Widerspruch und Rechtsmittelbelehrung

(1) Bei Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen befasst sich zunächst der Prüfungsausschuss mit dieser Angelegenheit. Hilft er dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist die Angelegenheit dem Widerspruchsausschuss (§ 61 HmbHG) zuzuleiten.

(2) Mitteilungen über das Nichtbestehen der Gesamtpf Prüfung gemäß § 24 Absatz 4, 5 und 6 sowie über die Feststellung eines Täuschungsversuches gemäß § 8 Absatz 2 sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 28

Akteneinsicht

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist auf Antrag Einsicht in die eigenen schriftlichen

Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten und die Protokolle der eigenen mündlichen Prüfungen zu gewähren.

§ 29

Wiederholung der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung kann zweimal wiederholt werden. Dabei werden theologische Abschlussprüfungen, die an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder bei einem kirchlichen Prüfungsamt ohne Erfolg abgelegt worden sind, mitgerechnet.

(2) Für die Zulassung zu einer Wiederholung der Diplomprüfung ist ein Zulassungsantrag nach § 18 zu stellen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann zu § 18 Absatz 3 neue Angaben machen.

(3) Wird der Antrag auf erneute Zulassung innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung gestellt und vom Prüfungsausschuss darüber positiv entschieden, findet die Wiederholung von Prüfungsleistungen am nächstfolgenden Prüfungstermin statt. Wird der Antrag später gestellt, gelten die in § 18 Absatz 1 genannten Termine. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann der Antrag später als ein Jahr nach der Mitteilung über das Nichtbestehen gestellt werden.

(4) Die Wiederholung findet in der Regel nur für die Prüfungsleistungen statt, die mit „nicht ausreichend“ benotet worden sind. Der Prüfungsausschuss setzt fest, welche Prüfungsteile wiederholt werden müssen. Wird der Antrag später als ein Jahr nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung gestellt, ist die Prüfung in allen Teilen zu wiederholen; dies gilt insbesondere für Abschlussprüfungen, die an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder bei einem kirchlichen Prüfungsamt ohne Erfolg abgelegt worden sind (vgl. § 5). In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss von dieser Regelung abweichen.

(5) Abweichend von Absatz 1 kann die wissenschaftliche Hausarbeit nur einmal wiederholt werden. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss eine weitere Wiederholung genehmigen.

(6) Für die Zulassung zu einer zweiten Wiederholung der Diplomprüfung kann der Prüfungsausschuss der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Auflagen für das Studium machen, die durch einen schriftlichen Bescheid mitgeteilt werden. Dem Antrag auf Wiederzulassung zur Prüfung sind gegebenenfalls entsprechende Nachweise beizufügen.

(7) Der „freie Prüfungsversuch“ gemäß § 25 bleibt von den in den Absatz 1 und 3 bis 6 getroffenen Regelungen unberührt. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 30

Verleihung des Diplomgrades auf Grund der Anrechnung auswärtiger Prüfungsleistungen

Wird eine Diplomprüfung abgelegt unter Anrechnung auswärtiger Prüfungsleistungen gemäß § 5, so verweist die Diplom-Urkunde auf das ihr zugrundeliegende Prüfungszeugnis und nennt dessen Gesamtnote, sofern eine solche erteilt worden ist. Die Diplom-Urkunde ist nur in Verbindung mit dem ihr zugrundeliegenden Prüfungszeugnis gültig.

§ 31

Ungültigkeit der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung nicht erfüllt, ohne dass bei der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Täuschungsabsicht vorlag, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so gilt dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung als behoben. Wurde die Zulassung vorsätzlich oder grob fahrlässig zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme der Zulassung und die Ungültigkeit der Prüfung.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die unrichtige Diplom-Urkunde sind einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von einem Jahr ab Kenntnis des Sachverhaltes ausgeschlossen.

§ 32

Aberkennung des Diplomgrades

Die Aberkennung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 33

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium aufgenommen haben. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann ihre Anwendung auch solchen Kandidatinnen bzw. Kandidaten gewährt werden, die das Studium vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben.

Hamburg, den 12. Oktober 2001

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 4282

**Berichtigung der
Magisterprüfungsordnung und der
Diplomprüfungsordnung für den
Studiengang Evangelische Theologie
an der Universität Hamburg**

Vom 11. Dezember 2001

1. In § 17 Absatz 3 der Magisterprüfungsordnung Evangelische Theologie an der Universität Hamburg vom 9. Juni 1999 (Amtl. Anz. S. 4273) wird „§ 59 Absatz 5 HmbHG“ durch „§ 64 Absatz 5 HmbHG“ und in § 21 Absatz 1 die Klammer „(§ 61 HmbHG)“ durch „(§ 66 HmbHG)“ ersetzt.
2. In § 27 Absatz 1 der Diplomprüfungsordnung Evangelische Theologie an der Universität Hamburg vom 9. Juni 1999 (Amtl. Anz. S. 4282) wird die Klammer „(§ 61 HmbHG)“ durch „(§ 66 HmbHG)“ ersetzt.

Hamburg, den 11. Dezember 2001

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 410